

## **Geschäftsordnung**

für den Naturschutzbeirat bei der Stadt Amberg

Aufgrund des § 4 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte (BayRS 791-1-1 U) gibt sich der Naturschutzbeirat bei der Stadt Amberg folgende Geschäftsordnung:

### **1. Aufgaben**

Der Naturschutzbeirat hat die Aufgabe, die Stadt Amberg auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes wissenschaftlich und fachlich zu beraten. Er soll ferner das allgemeine Verständnis für den Naturschutzgedanken fördern. Der Naturschutzbeirat ist als beratende Stelle nicht Teil der Unteren Naturschutzbehörde.

### **2. Zusammensetzung**

- 2.1 Der Naturschutzbeirat der Stadt Amberg besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Stadt Amberg auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Beiratsmitglieder werden persönlich berufen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- 2.2 Für jedes Beiratsmitglied ist ein Stellvertreter bestellt. Die Stellvertretung ist nur zulässig, wenn das Beiratsmitglied aus zwingenden Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit im Beirat verhindert ist.
- 2.3 Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt für den Rest seiner Amtszeit sein Stellvertreter nach. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu bestellen.

### **3. Geschäftsgang**

- 3.1 Den Vorsitz im Naturschutzbeirat führt der Oberbürgermeister der Stadt Amberg, einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Stadt Amberg. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er ist nicht stimmberechtigt.
- 3.2 Die Einberufung zu den Sitzungen des Naturschutzbeirates hat mindestens eine Woche vorher schriftlich gegenüber den Mitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen. Kann ein geladenes Beiratsmitglied aus zwingenden Gründen an der Sitzung nicht teilnehmen, so verständigt es unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde, die dann seinen jeweiligen Stellvertreter einlädt. Die Wochenfrist nach Satz 1 gilt insoweit nicht.

- 3.3 Im Übrigen können die Stellvertreter an jeder Sitzung auch bei Anwesenheit des Beiratsmitgliedes teilnehmen. In diesem Falle haben sie jedoch kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- 3.4 Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann mit der Einladung für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.
- 3.5 Vertreter anderer Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn deren Geschäftsbereich berührt ist.
- 3.6 Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenden Tagesordnungspunkte sowie die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist den Beiratsmitgliedern und deren Stellvertretern zuzuleiten und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- 3.7 Die laufenden Geschäfte des Naturschutzbeirates werden von der Unteren Naturschutzbehörde geführt.

#### **4. Beschlussfassung**

- 4.1 Der Naturschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- 4.2 Beschlüsse des Naturschutzbeirates werden in offener Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 4.3 Ein Beiratsmitglied kann an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Naturschutzbeirat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- 4.4 Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

#### **5 Verschwiegenheitspflicht**

Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht

unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

## **6. Mitwirkungsrecht**

- 6.1 Dem Naturschutzbeirat sind folgende naturschutzrechtliche Entscheidungen vor ihrem Erlass zur Beschlussfassung zu unterbreiten:
  - 6.1.1 Rechtsverordnungen der Stadt Amberg
  - 6.1.2 behördliche Gestattungen und Einzelanordnungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der Stadt Amberg, ausgenommen Eilfälle. Von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere Maßnahmen, die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen zur Folge haben, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Eilfälle sind dringliche und unaufschiebbare Anordnungen. Dem Naturschutzbeirat ist von der Erledigung von Eilfällen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
  - 6.1.3 Erklärungen eines gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmens zu Maßnahmen im Sinne der Nr. 6.1.1. und 6.1.2 einer anderen Behörde.
- 6.2 Die Stadt Amberg hat dem Beirat im Rahmen seines Mitwirkungsrechts Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen zu gewähren und die Teilnahme an entsprechenden Begutachtungen und Ortsbesichtigungen zu ermöglichen.
- 6.3 Weicht der Beschluss des Naturschutzbeirates in Mitwirkungsangelegenheiten von der vorgesehenen Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde ab, so ist er zu begründen.
- 6.4 Will die Untere Naturschutzbehörde abweichend von einem solchen Beschluss des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirates entscheiden, so hat sie die Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen. Sie hat hiervon den Beirat zu benachrichtigen.

## **7. Sonstige Beteiligung**

- 7.1 Der Naturschutzbeirat ist in folgenden Angelegenheiten, mit denen die Stadt Amberg befasst ist, zu beteiligen, wenn und soweit dadurch grundsätzliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt werden:
  - 7.1.1 in Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem III. Abschnitt des BayNatSchG

- 7.1.2 bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung
  - 7.1.3 in Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen
  - 7.1.4 in Raumordnungsverfahren nach dem Bayer. Landesplanungsgesetz
  - 7.1.5 in Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des Verkehrswegebaus und der Wasserwirtschaft, soweit nicht bereits eine Beteiligung im Raumordnungsverfahren erfolgt ist.
- 7.2 Der Naturschutzbeirat kann in Beteiligungsangelegenheiten eine eigene Stellungnahme abgeben, die von der Stadt Amberg im Rahmen ihrer Äußerung weitergegeben werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Stellungnahme des Beirats von der Auffassung der Stadt Amberg abweicht.

## **8. Initiativrecht**

- 8.1 Der Naturschutzbeirat kann jederzeit von sich aus bestimmte Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Stadt Amberg anregen, insbesondere auch Vorschläge zur Unterrichtung der Allgemeinheit über den Naturschutzgedanken unterbreiten.
- 8.2 Die Initiativen des Naturschutzbeirates sind von der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen. Soweit die Stadt Amberg der Anregung nicht folgt, sollen dem Naturschutzbeirat die Gründe mitgeteilt werden.

## **9. Aufwandsentschädigung**

- 9.1 Die Mitglieder des Naturschutzbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- 9.2 Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung der Beiratstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen. Ein Verdienstaufschlag wird nicht ersetzt.
- 9.3 Als Aufwandsentschädigung werden ein Fahrtkostenersatz sowie ein pauschaler Auslagenersatz für zusätzliche Aufwendungen gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über Naturschutzbeiräte gewährt.
- 9.4 Die Aufwandsentschädigung wird von der Stadt Amberg festgesetzt.

## **10. Inkrafttreten**

Vorstehende Geschäftsordnung tritt am 09. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06. Oktober 2004 außer Kraft.